

ALTE Nutzungsordnung	NEUE Nutzungsordnung	Bemerkung
<p>Punkt 3 Die Trägerschaft und das Hausmanagement „... des Begegnungszentrums ...“</p> <p>Das Hausmanagement wird zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Eröffnung durch den Fachbereich Soziales, Migration und Integration, insbesondere das Team Beratung und Begleitung von Zuwanderern, übernommen.</p> <p>Das Management übernimmt folgende Grundaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koordination des Gesamtprogramms - Hausverwaltung - Raumvergabe und Hausserviceleistungen - Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, Flyer, social media etc.), in Zusammenarbeit mit den Anbietern - Vernetzung der hausinternen Anbieter - Angebote und Möglichkeiten der Partizipation 	<p>Punkt 3 Die Trägerschaft und das Hausmanagement „... des Begegnungszentrums Mitte⁵¹...“</p> <p>Das Hausmanagement wird zunächst bis zum 31.12.2023 durch den Fachbereich Soziales, Migration und Integration, insbesondere das Team Beratung und Begleitung von Zuwanderern, übernommen. Es ist Aufgabe des Hausmanagements, ein zukunftsfähiges Betreibermodell zu entwickeln.</p> <p>Das Management übernimmt folgende Grundaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koordination des Gesamtprogramms - Hausverwaltung - Raumvergabe/ Schlüsselverwaltung - Hausserviceleistungen - Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den Anbietern <ul style="list-style-type: none"> o Homepage: www.mitte51-rheine.de o Hausinterner Programmflyer (4x im Jahr) o Facebook: Dorenkamp Begegnungszentrum Mitte o Instagram: mitte_51 - Vernetzung der hausinternen Anbieter - Netzwerkarbeit im Stadtteil 	<p>Beschluss des Sozialausschusses vom 09.06.21, 264/21</p> <p>Ergänzung aufgrund der Anregung aus der Ratssitzung am 29.03.22.</p> <p>Die bisherigen Erfahrungen seit der Eröffnung zeigen, dass die zusätzlich genannten Aufgaben regelmäßig vom Hausmanagement zu erledigen sind.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung, Beratung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen - Angebote und Möglichkeiten der Partizipation - Möglichkeiten der Umsetzung der Digitalisierung (z.B. Nutzungsanfragen, Anmeldeverfahren für Projekte und Veranstaltungen, digitale Ausstattung, usw.) 	
<p>Punkt 4 Die Nutzer des Begegnungszentrums „Nutzer des Begegnungszentrums ist, wer mit der Stadt Rheine, dem Fachbereich Soziales, Migration und Integration, ...“</p>	<p>Punkt 4 Die Nutzer des Begegnungszentrums „Nutzer des Begegnungszentrums ist, wer mit der Stadt Rheine, dem Fachbereich Schulen, Soziales, Migration und Integration, ...“</p>	<p>Änderung der Fachbereichsbezeichnung</p>
<p>Punkt 5 Überlassung der Räumlichkeiten Abs. 5.2</p> <p>Die Anmietung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen oder (Einzel)Projekte erfolgt auf schriftlichen Antrag, dieser muss dem Hausmanagement spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. Das entsprechende Antragsformular ist zu verwenden.</p>	<p>Punkt 5 Überlassung der Räumlichkeiten Abs. 5.2</p> <p>Ergänzung: Nutzungsanfragen für Veranstaltungen mit mehr als 199 Personen müssen mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin schriftlich gestellt werden.</p> <p>Neuer Abs. 5.3 Über die Nutzung des Bühnenbereiches für z.B. Bühnenbildaufbau für mehrere Wochen, entscheidet das Hausmanagement im Einzelfall. Eine schriftliche Anfrage hat zu erfolgen.</p>	<p>Besonderheit für größere Veranstaltungen: Es gibt kein Antragsformular für interessierte Nutzungsanfragen. Die Nutzer stellen eine Raumanfrage, damit bereits im Vorfeld die individuellen Fragen für diese Art der Nutzung geklärt werden können.</p> <p>z.B.: Eine Schauspielgruppe benötigt für eine längere Zeit den kompletten Bühnenbereich für den Aufbau der Bühnenelemente und Proben für ihre Hauptvorstellung.</p>

<p>Abs. 5.4 Die Räumlichkeiten dürfen nur für den beantragten Zweck und in der genehmigten Zeit genutzt werden. Die Nutzung soll grundsätzlich spätestens um 22:00 Uhr beendet sein. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden, sind mit dem Hausmanagement abzusprechen und vorab zu genehmigen. Eine Lärmbelästigung ist nach 22:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen unbedingt zu vermeiden</p> <p>Alter Abs. 5.5 Nutzungsanträge werden von der Stadt Rheine/dem Hausmanagement genehmigt.</p>	<p>Abs. 5.4 Die Räumlichkeiten dürfen nur für den beantragten Zweck und in der genehmigten Zeit genutzt werden. Die Nutzung soll grundsätzlich spätestens um 22:00 Uhr beendet sein. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden, sind mit dem Hausmanagement abzusprechen und vorab zu genehmigen. Eine Lärmbelästigung ist nach 22:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen unbedingt zu vermeiden</p> <p>Neuer Unterpunkt 5.4.1 Bei Ausnahmen nach 22:00 Uhr gelten folgende Regeln: Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Der Veranstalter muss für die Lärmvermeidung gegebenenfalls Personal abstellen.</p> <p>Neuer Abs. 5.5 Über die Vergabe der Räumlichkeiten entscheidet das Hausmanagement.</p>	<p>Ergänzung aufgrund des bestehenden Immissionsschutzgesetzes sinnvoll.</p> <p>Änderung aufgrund Anregung Ratssitzung 29.03.22.</p>
<p>Punkt 7.1 – Nutzungsentgelt Für die Nutzung von Räumen des Begegnungszentrums ist ein Entgelt zu zahlen (siehe Anlage: Entgeltordnung).</p>	<p>Punkt 7.1 -Nutzungsentgelte Für die Nutzung von Räumen des Begegnungszentrums ist ein Entgelt zu zahlen (siehe Anlage: Entgeltordnung). Die Raumnutzung soll vornehmlich dem</p>	<p>Die Entgeltordnung unterscheidet nach Stundensatz, Tagessatz und Stundensatz</p>

	<p>Gemeinwesen diesen und ehrenamtliches Engagement ermöglichen. Der nichtkommerziellen Nutzung steht nicht entgegen, wenn der Veranstalter zur Kostendeckung eine Teilnahmegebühr oder einen Eintrittspreis für sein Angebot erhebt. Eine kommerzielle Nutzung stellt eine allein auf Gewinnerzielung ausgerichtete Nutzung dar.</p>	<p>kommerziell. Klarstellung aufgrund Anregung Ratssitzung 29.03.22.</p>
<p>Punkt 8 „Anrechnung von Eigenleistungen“ Punkt 9 „Entgeltermäßigungen“</p> <p>Abs.8.1 Eigenleistungen, die dem allgemeinen laufenden Betrieb des Begegnungszentrums dienen, können bis zu einem Drittel der tatsächlich anfallenden Miete angerechnet werden. Zwei Drittel sind vom Nutzer selbst zu tragen.</p>	<p>Punkt 8 und 9 wurden zusammengefasst Neue Überschrift Punkt 8: „Anrechnung von Eigenleistungen und Entgeltermäßigungen“</p> <p>Neuer Abs. 8.1 Andere Fördermöglichkeiten sind von den Antragstellern vorrangig zu berücksichtigen.</p> <p>Abs. 8.2 Eigenleistungen, die dem allgemeinen laufenden Betrieb des Begegnungszentrums und der Allgemeinheit dienen, können bis zu zwei Drittel der tatsächlich anfallenden Miete angerechnet werden. Ein Drittel ist vom Nutzer selbst zu tragen.</p>	<p>Thematisch passen die beiden Punkte/ Kapitel besser zusammen.</p> <p>z.B. „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Förderung der gesellschaftlichen und sozialen Integration von zugewanderten Menschen“ (FB 8.10)</p> <p>Ehrenamtliche Tätigkeit, die an keinen Verein oder keine Organisation angebunden ist, soll stärker gefördert werden.</p>
<p>Punkt 9 Fälligkeit des Nutzungsentgeltes Abs. 9.1</p>	<p>Punkt 9 Fälligkeit des Nutzungsentgeltes Abs. 9.1</p>	

<p>Das Entgelt für Einzelveranstaltungen, regelmäßige Nutzungen mit Mietdauer bis zu einem halben Jahr und die Vergütung von Sonderleistungen (Raumpflegearbeiten, Haustechniker, Getränkebestellung ...) ist mit Erteilung der Genehmigung fällig und spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung an die Stadt zu überweisen (der Geldeingang auf das Konto ist maßgeblich).</p>	<p>Das Entgelt für Einzelveranstaltungen, regelmäßige Nutzungen mit Mietdauer bis zu einem halben Jahr und die Vergütung von Sonderleistungen (Raumpflegearbeiten, Haustechniker, Getränkebestellung ...) ist mit Erteilung der Genehmigung fällig und spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung an die Stadt zu überweisen (der Geldeingang auf das Konto ist maßgeblich).</p> <p>Neuer Abs. 9.3 Abrechnungen von Dauernutzungsvereinbarungen sind mit dem Hausmanagement abzusprechen und auf die schriftliche Zahlungsaufforderung zu zahlen.</p>	<p>Es hat sich in der Praxis als sinnvoll erwiesen, individuelle Regelungen wie monatliche Rechnungen oder Einzugsermächtigungen zu vereinbaren</p>
<p>Punkt 10 Nutzungsänderungen/ Veranstaltungsausfall</p>	<p>Punkt 10 Nutzungsänderungen/ Veranstaltungsausfall Ausfälle von Einzelterminen der Dauernutzer sind spätestens 24 Stunden vorher zu melden. Ansonsten wird das reguläre Entgelt in voller Höhe für den gebuchten Termin abgerechnet.</p>	<p>Für Dauernutzer hat es sich in der Praxis als zweckmäßig erwiesen, eine kurze Absagefrist einzuräumen. Eine Absage 24 Stunden vor der „Nichtnutzung“ erscheint zumutbar, so kann der Raum anders genutzt werden.</p>
<p>Punkt 11 Einbringung von Gegenständen Abs. 11.1</p> <p>„... Haftungsansprüche der Stadt wegen Beschädigung dieser Geräte sind ausgeschlossen. ...“</p>	<p>Punkt 11 Einbringung von Gegenständen Abs. 11.1</p> <p>„... Haftungsansprüche gegen die Stadt wegen Beschädigung dieser Geräte sind ausgeschlossen. ...“</p>	<p>Text war bisher missverständlich</p>
<p>Punkt 12, Ordnungsbestimmungen Abs. 13.1</p> <p>(...) Zu den Vorschriften gehören insbesondere: - Brandschutzvorschriften</p>	<p>Punkt 12, Ordnungsbestimmungen Abs. 13.1</p> <p>(...) Zu den Vorschriften gehören insbesondere: - Gefährdungsanalyse</p>	

<ul style="list-style-type: none"> - Bestimmungen der Gewerbeordnung - Vorschriften des Bundesgesetzes über Versammlungsstätten - GEMA-Anmeldung 	<ul style="list-style-type: none"> - Brandschutzvorschriften - Bestimmungen der Gewerbeordnung - Vorschriften des Bundesgesetzes über Versammlungsstätten - GEMA-Anmeldung <p>Es obliegt dem Veranstalter, die je nach Veranstaltungsgröße geltenden Vorschriften einzuhalten.</p>	<p>Notwendige Ergänzung bei der Nutzung der Räumlichkeiten für Großveranstaltungen</p> <p>Ergänzung aufgrund Anregung Ratssitzung 29.03.22.</p>
<p>Punkt 14 Nutzungszeiten, Abs. 15.3</p> <p>Im Kiosk- und Foyerbereich kann unentgeltlich W-LAN genutzt werden.</p>	<p>Punkt 14 Nutzungszeiten, Abs. 15.3</p> <p>Im gesamten Begegnungszentrum kann unentgeltlich W-LAN genutzt werden.</p>	
<p>Punkt 20 Inkrafttreten, Abs. 20.1</p> <p>Diese Nutzungsordnung tritt zum 01. Juni 2019 in Kraft.</p>	<p>S. 11, Punkt 19, Abs. 19.1</p> <p>Diese Nutzungsordnung tritt zur Inbetriebnahme des 2. und 3. Bauabschnittes in Kraft.</p>	